



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans der Gemeinde Seeg für den Bereich des Bebauungsplans Bahnhofstraße Süd-Ost

Mit Bescheid vom 25.08.2026, Aktenzeichen 6100-22/25 hat das Landratsamt Ostallgäu die von der Gemeinde beantragte Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „Bahnhofstr. Süd-Ost“ in Seeg genehmigt.

Die Gemeinde Seeg hat mit Beschluss vom 30.04.2026 den Bebauungsplan für das Gebiet „Bahnhofstr. Süd-Ost“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der **Verwaltungsgemeinschaft Seeg, Hauptstr. 39, 87637 Seeg** während der üblichen Öffnungszeiten

Montag – Freitag
Donnerstag

08:00 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 16:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,



wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan für den vorstehend genannten Bereich kann auf den Internetseiten der Verwaltungsgemeinschaft Seeg unter <https://rathaus.seeg.de/neuigkeiten> eingesehen werden.

Seeg, 03. September 2026

GEMEINDE SEEG

Lorenz Schnatterer
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungshinweise:

Veröffentlichung am
Abgenommen am

03.09.2026 (Amtstafel und <https://rathaus.seeg.de>)
01.10.2026

Handzeichen
